

BuJazzO – Das Jugendjazzorchester der Bundesrepublik Deutschland

Förderer:



Ausschreibung



1. Nachwuchsförderung auf hohem Niveau

Das Bundesjazzorchester (BuJazzO) ist das Jugendjazzorchester der Bundesrepublik Deutschland. Es ist eine Einrichtung der Deutschen Musikrat gemeinnützigen Projektgesellschaft mbH zur Nachwuchsförderung auf hohem Niveau und will mit regelmäßigen Arbeits- und Probephasen, mit Konzertreisen und CD-Produktionen jungen und besonders talentierten Jazzmusikerinnen und Jazzmusikern eine hochwertige Zusatzqualifikation als Spitzenförderung anbieten.



DAIMLER

2. Förderer des Bundesjazzorchesters und Finanzierung der Arbeitsphasen

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, die Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten (GVL), die Daimler AG und der Westdeutsche Rundfunk (WDR) unterstützen das Bundesjazzorchester finanziell. Diese Mittel verwendet der Deutsche Musikrat für Durchführung der Arbeitsphasen bzw. die Kosten für Unterkunft und Verpflegung, künstlerische Leitung, Dozenten, Betreuung und Noten für Jazzorchester.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Arbeitsphasen beteiligen sich mit einer Kursgebühr. Diese Eigenleistung ist Voraussetzung einerseits für die Zuwendungen der o.g. Förderer, andererseits für die Teilnahme.

3. Bewerbung und Auswahlvorspiele

Das Auswahlvorspiel dient dazu, frei werdende Plätze in den Arbeitsphasen neu zu besetzen. Jede Bewerberin und jeder Bewerber für das Bundesjazzorchester reicht dafür einen ausgefüllten Fragebogen ein, der unter www.bujazzo.de zur Verfügung steht.

Bewerbungen sind bis zum Alter von 22 Jahren möglich. Aufgrund des musikalischen Werdegangs wird entschieden, ob die Einladung zu einem Auswahlvorspiel erfolgt.

Bewerberinnen und Bewerber, die bereits erfolgreich in einem Landesjugendjazzorchester oder bei der Bundesbegegnung Jugend jazzt mitgewirkt haben und über geeignete Fähigkeiten verfügen, werden bevorzugt behandelt.

Das BuJazzO soll sich nach Möglichkeit aus Musikerinnen und Musikern aller Bundesländer zusammensetzen.

Vorspiele finden bei Nachbesetzungsbedarf zu gesonderten Terminen und in Ausnahmefällen im Rahmen einer Arbeitsphase statt. Die Jury des Vorspiels setzt sich zusammen aus den künstlerischen Leitern, dem Projektleiter, ggfs. weiteren Fachleuten des Jazz und der Jazzpädagogik. Das Vorspiel dauert in der Regel 10 bis 15 Minuten. Es besteht aus „Pflicht“ (Arrangementauszüge vom Blatt/„Sight-Reading-Test“) und „Kür“ (Stücke, Standards oder Soli nach eigener Wahl). Ein Trio, bestehend aus Klavier, Bass und Schlagzeug wird gestellt. Ergebnisse werden im Anschluss an das Vorspiel per Mail mitgeteilt. Die Kosten für die Teilnahme am Auswahlvorspiel gehen zu Lasten der Bewerberin bzw. des Bewerbers.

4. Die Arbeitsphasen

Die Arbeitsphasen setzen sich zusammen aus Orchester- und Satzproben, Instrumentalunterweisung – einzeln oder in Gruppen – sowie einem musikalischen Rahmenprogramm und informativen Zusatzangeboten.

5. Besetzung der Arbeitsphasen

Zur Arbeitsphase wird die komplette Besetzung einer Bigband eingeladen zuzüglich eines kleinen „Überhangs“ (= pro Bläusersatz 1-2 Musiker mehr und doppelte Rhythmusgruppe).

Über die Besetzung der anschließenden Konzerte beraten und entscheiden Dirigent, Projektleiter, Orchestersprecher und Satzführer einvernehmlich.

6. Teilnahme an den Arbeitsphasen

Die Teilnahme an den Arbeitsphasen ist nur nach schriftlicher Anmeldung beim Deutschen Musikrat möglich. Die verbindliche Anmeldung muss spätestens 14 Tage vor einer Arbeitsphase vorliegen. Diese Anmeldung allein gewährleistet die Übernahme in Verpflegung und Übernachtung. Die Anmeldung verpflichtet zur Teilnahme.

Die Teilnahmegebühr pro Arbeitsphase beträgt 200 Euro. Diese muss vor Beginn der Arbeitsphase bei der Deutschen Musikrat gemeinnützigen Projektgesellschaft mbH eingegangen sein.

Bereits in vorausgehenden Arbeitsphasen informieren die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Orchesterleitung über die Anwesenheit bei den nachfolgenden Arbeitsphasen. Bei Rücktritt von der Teilnahme innerhalb eines Zeitraums von 14 bis 7 Tagen vor Beginn der Arbeitsphase wird die Hälfte der Teilnahmegebühr fällig. Danach wird die gesamte Teilnahmegebühr fällig.

Die Mitglieder des BuJazzOs verpflichten sich zur Anwesenheit während der gesamten Arbeitsphase. Ausnahmen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des künstlerischen Leiters und des Projektleiters möglich. Zwingende Gründe in diesem Sinne sind z.B. nicht verschiebbare Auslandsaufenthalte, die spätestens in der vorausgehenden Arbeitsphase angekündigt werden müssen, Prüfungen und Klausuren im Rahmen des Hochschulstudiums und der beruflichen Aus- und Weiterbildung, zwingender Schulbesuch und gravierende familiäre Ereignisse.

Das Bundesjazzorchester nimmt für seine Arbeitsphasen nach Möglichkeit die Einrichtungen der musikalischen Jugendbildung (zum Beispiel Musik- und Jugendakademien) wahr. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer anerkennen die jeweilige Hausordnung und verhalten sich so, dass es keinerlei Anlass für Beschwerden gibt. Dies gilt anderen Kurs- und Seminarteilnehmern im selben Haus, dem Personal der Einrichtung, Nachbarn und Anwohnern gleichermaßen gegenüber.

Die Zulassung zu den Arbeitsphasen und damit die Verweildauer im Bundesjazzorchester kann durch den Deutschen Musikrat nach Rücksprache mit den Künstlerischen Leitern und dem Projektleiter unter Angabe der Gründe verlängert oder verkürzt werden.

7. Disziplin im BuJazzO

Das Bundesjazzorchester ist das nationale Jugendjazzorchester der Bundesrepublik Deutschland. Zahlreiche Institutionen und Einzelpersonlichkeiten engagieren sich dafür, dass es diese Einrichtung gibt. Wer diesem Engagement Anerkennung zollt, der wird auch gefördert.

Das Bundesjazzorchester ist ein Repräsentant der musikalischen Nachwuchsförderung und der kulturellen Jugendbildung auf Bundesebene. Diese Funktion erfüllt es im Inland und im Ausland. Gleichgültig, wo sich seine Mitglieder aufhalten: Das Bundesjazzorchester wird in besonderem Maße an seiner repräsentativen Aufgabe und an seiner Vorbildfunktion gemessen.

Verhält sich ein Mitglied oder eine Gruppe von Mitgliedern auffallend negativ, fällt der entsprechend schlechte Eindruck nicht nur auf alle Mitglieder zurück, sondern der Ruf des Bundesjazzorchesters ist dann insgesamt betroffen. Damit leidet das Ansehen des Jazz in der Öffentlichkeit, dem es gerade gelingt, einen Zuspruch zu gewinnen, der ihm lange verwehrt blieb. Letztendlich schließt sich dann der Kreis wieder beim Urheber; denn wenn dieser fördernde Zuspruch ausbleibt, wird es weniger Arbeits- und Auftrittsmöglichkeiten geben.

Von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern an den Arbeitsphasen und bei den Konzerten wird die Beachtung dieser Hinweise erwartet als Basis für eine vertrauensvolle und konstruktive Zusammenarbeit.

8. Die Konzerte

Jede Arbeitsphase endet mit einem Abschlusskonzert, von denen eines pro Jahr für den Rundfunk mitgeschnitten wird.

Konzerte werden hauptsächlich zu folgenden Anlässen gegeben:

- Ein junges musikinteressiertes Publikum wird angesprochen und mit den Leistungen gleichaltriger oder älterer konfrontiert, was motivierende Wirkungen und Anreiz erzeugen kann, selbst Musik zu machen.
- Es wird ein erwachsenes Publikum erreicht, das sonst eher keinen Kontakt zur Jazzmusik und zur Nachwuchsszene hat.
- Konzerte können Repräsentationszwecke im Sinne der vom Deutschen Musikrat verfolgten Musik- und Förderpolitik haben.
- Konzerte werden aus Anlass von musikalischen Begegnungen und Gastspielen im Ausland gegeben.
- Die jeweils auftretende Besetzung wird zwischen dem Dirigenten, den Orchester- und Satzsprechern abgestimmt.

9. Finanzierung der Konzerte

Die Kosten der Konzerte des Bundesjazzorchesters trägt der jeweilige Veranstalter. Es wird den Veranstaltern ein Kostenrahmen vorgelegt, der es ausschließt, dass das BuJazzO in eine nicht gewollte Konkurrenz zu etwaigen professionellen Bigbands, Jazz-Orchestern und Jazzensembles tritt.

Die Musikerinnen und Musiker des Bundesjazzorchesters spielen grundsätzlich ohne Gage. Sie erhalten lediglich eine spesenpauschalierte Aufwandsentschädigung. Diese ist daran zu bemessen, dass den jungen Mitwirkenden keine zusätzlichen Kosten entstehen.

10. Ausscheiden aus dem Bundesjazzorchester

Jedes Mitglied des Bundesjazzorchesters scheidet nach Überschreiten der Altersgrenze (zugelassenes Höchstalter: 24 Jahre) bzw. nach einer Verweildauer von 2 Jahren (4 Arbeitsphasen) automatisch aus. Die Mitwirkung kann nur nach gemeinsamer Absprache von den künstlerischen Leitern und der Projektleitung z.B. aus Gründen der Besetzung verlängert werden. Darüber hinaus kann ein

BuJazzO-Mitglied ausgeschlossen werden, wenn die musikalischen Anregungen und Anforderungen aus Arbeitsphasen und Konzerten nicht in dem Maße aus eigener Initiative weiterverfolgt werden, dass eine deutlich positive musikalische Entwicklung und Steigerung der Fähigkeiten erkennbar sind.

Ein Ausschluss ist auch dann denkbar, wenn das außermusikalische Verhalten während der Arbeitsphasen und der Konzerte das Erreichen gemeinsamer musikalischer Erfolge behindert. Über den Ausschluss entscheiden die künstlerischen Leiter, der Projektleiter und die Sprecher des Bundesjazzorchesters gemeinsam.

11. Rechte

Die Musikerinnen und Musiker des Bundesjazzorchesters können keine Ansprüche aus Nutzungsrechten geltend machen. Ausnahmen davon bedürfen der besonderen Vereinbarung. Das alleinige Verwertungsrecht liegt beim mitfördernden Westdeutschen Rundfunk, der die Produktionsrechte an andere Sendeanstalten delegieren kann. Einnahmen aus Produktionen für das Bundesjazzorchester als gesamter Klangkörper fließen in den Etat des Bundesjazzorchesters zurück und werden zur Finanzierung von Arbeitsphasen und besonderen Projekten eingesetzt. Nicht betroffen davon sind Urheberrechte von einzelnen BuJazzO-Mitgliedern aus für das Bundesjazzorchester geschriebenen und arrangierten Titeln.

Die Musikerinnen und Musiker erklären sich mit Rundfunk- und Fernsehaufnahmen/-sendungen sowie mit Aufzeichnungen auf Ton- und Bildträgern (einschließlich deren Vervielfältigung), die im Zusammenhang mit Veranstaltungen des Bundesjazzorchesters gemacht werden, einverstanden. Sie übertragen alle etwa hieraus entstehenden Rechte auf den Deutschen Musikrat, der damit die Rechte an den Aufnahmen zeitlich uneingeschränkt, auch für eine wiederholte Verwertung durch alle bekannten Nutzungsarten, Publikations-, Veröffentlichungs- und Rundfunkzwecke erhält.

12. Orchester-Sprecher

Die Musikerinnen und Musiker des Bundesjazzorchesters wählen sich zwei Sprecher. Ihre Aufgabe ist es, gegenüber dem künstlerischen Leiter und der Projektleitung die Interessen der Mitglieder zu vertreten. Ferner werden sie in allen Fragen hinzugezogen, die wichtige Belange des Orchesters betreffen.

Künstlerischer Leiter, Projektleiter und Orchester-Sprecher treffen ihre Entscheidungen nach Möglichkeit einvernehmlich.

13. Der Jazzbeirat

Der Jazzbeirat ist ein vom Deutschen Musikrat e.V. berufenes Gremium, das die Grundlinien bezüglich der Zielsetzung und Aufgabenstellung des Bundesjazzorchesters, seine Perspektiven und grundsätzliche Probleme erörtert, Lösungsmöglichkeiten aufzeigt und die Projektleitung berät.

14. Beratung

Der Deutsche Musikrat, die künstlerische Leitung und der Projektleiter des Bundesjazzorchesters stehen Mitgliedern und Bewerbern in allen Fragen der musikalischen Förderung beratend zur Verfügung.

15. Zertifikat

Nach dem Ausscheiden aus dem Bundesjazzorchester erhält jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer ein Zertifikat über die Teilnahme an den Arbeitsphasen und über die Mitwirkung bei Konzerten.